

## Gemeinde Jagstzell Ostalbkreis

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs.1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagstzell am 13.12.2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### Friedhofssatzung der Gemeinde Jagstzell

AZ: 752.03

#### Inhaltsverzeichnis:

##### ***I. Allgemeine Vorschriften***

- § 1 Widmung (Seite 2)  
§ 1a Außerdienststellung und Entwidmung (Seite 2)

##### ***II. Ordnungsvorschriften***

- § 2 Öffnungszeiten (Seite 3)  
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof (Seite 3)  
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof (Seiten 3 + 4)

##### ***III. Bestattungsvorschriften***

- § 5 Allgemeines (Seite 4)  
§ 6 Säрге, Urnen, Überurnen (Seite 4)  
§ 7 Ausheben der Gräber (Seite 4)  
§ 8 Ruhezeit (Seite 5)  
§ 9 Umbettungen (Seite 5)

##### ***IV. Grabstätten***

- § 10 Allgemeines (Seite 6)  
§ 11 Reihengräber (Seite 6)  
§ 12 Wahlgräber (Seiten 7 + 8)  
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (Seite 8)

##### ***V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen***

- § 14 Auswahlmöglichkeiten (Seite 9)  
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz (Seite 9)

- § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (Seiten 9 + 10)  
§ 16a Aschegrabstätten (Seite 10)  
§ 17 Genehmigungserfordernis (Seiten 10 + 11)  
§ 18 Standsicherheit (Seite 11)  
§ 19 Unterhaltung (Seite 11)  
§ 20 Entfernung (Seite 12)

##### ***VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte***

- § 21 Allgemeines (Seiten 12 + 13)  
§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege (Seite 13)

##### ***VII. Benutzung der Leichenhalle***

- § 23 Benutzung der Leichenhalle (Seite 13)

##### ***VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten***

- § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung (Seiten 13 + 14)  
§ 25 Ordnungswidrigkeiten (Seiten 14 + 15)

##### ***IX. Bestattungsgebühren***

- § 26 Erhebungsgrundsatz (Seite 15)  
§ 27 Gebührenschildner (Seite 15)  
§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren (Seite 16)  
§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Seite 16)

##### ***X. Übergangs- und Schlussvorschriften***

- § 30 Alte Rechte (Seite 16)  
§ 31 In-Kraft-Treten (Seite 17)

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Widmung**

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegen des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### **§ 1a Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Beisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Friedhofsteil die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei der Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Gemeinde umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabsausstattungen ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde hergerichtet und für die verbleibende Dauer der Ruhezeit oder Nutzungszeit abgegeben.

(4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden.
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.
  8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
  9. zu rauchen oder sonstige Drogen zu konsumieren,
  10. zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken sowie zu lagern.
  11. Musikinstrumente zu spielen oder Musik abzuspielen, ausgenommen im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf dem gemeindlichen Friedhof schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben auf Verlangen der Gemeinde eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Die auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern und ihre Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

#### **§ 6 Särge, Urnen, Überurnen**

(1) Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Ziffer 1.) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen und Urnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Materialien wie beispielsweise Stein, Metall, Kunststoff oder Hartholz sind nicht zulässig.

(3) Überurnen dürfen im Durchmesser nicht breiter sein als 25 cm und nicht höher als 30 cm.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg oder die Urne von Angehörigen des Verstorbenen bis zu Grabstätte getragen wird.

## **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt

- a) bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 6 Jahre,
- b) bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind 15 Jahre,
- c) bei Aschen in Urnenstelen 15 Jahre,
- d) im Übrigen 20 Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber (Erdgrab; Erdgrab im anonymen bzw. halbanonymen Grabfeld),
  2. Urnenreihengräber (Erdgrab, Erdgrab im anonymen bzw. halbanonymen Urnengrabfeld (Urnenzentrum) oder Urnenstelen),
  3. Wahlgräber (Erdgrab),
  4. Urnenwahlgräber (Erdgrab oder Urnenstelen)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmen sind möglich, solange dadurch die Ruhezeit der bestehenden Belegung nicht verlängert wird.
- (4) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen aber möglich. Ein schriftlicher Umwandlungsantrag ist mit Angabe von Gründen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Wird der Umwandlung seitens der Gemeinde zugestimmt, muss die Wahlgrabgebühr für die abgelaufene Ruhezeit nachentrichtet und für die beantragte Nutzungszeit entrichtet werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

## § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Jedoch für mindestens 5 Jahre.  
In den Urnenstelen entspricht die Nutzungszeit der Ruhezeit aus § 8 a – c; sie kann auf Antrag verlängert werden.  
Ist bei einer weiteren Beerdigung die Restnutzungszeit einer Grabstätte kürzer als die erforderliche Ruhezeit für die neue Beerdigung, wird die Nutzungszeit automatisch um die Differenz verlängert; hierbei wird auf volle Nutzungsjahre aufgerundet.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die vollbürtigen Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### **§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Urnenstelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen in Urnenerdahlgräbern und bis zu 3 Aschekapseln bzw. 2 Überurnen in Urnenwahlkammer in Urnenstelen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind in Urnenerdgräbern nicht zugelassen.



## V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14 Auswahlmöglichkeiten

Auf dem Friedhof werden nur Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den gesetzlichen Mindeststandards und den von der Gemeinde vorgegebenen Gestaltungsvorschriften gibt es nicht.

### § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Insbesondere ist hierbei auf Harmonie mit der Umwelt und Nachbarschaft zu achten und dem allgemeinen Pietätsempfinden Rechnung zu tragen.

### § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Grabmale sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und innerhalb einer Woche zu errichten. Sofern Plattenbelägen zwischen den Gräbern vorhanden sind, sind Grabeinfassungen unzulässig; in allen anderen Fällen sind Grabeinfassungen aus Stein herzustellen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein
2. Die Grabmale dürfen einen Sockel bis zu einer Höhe von 15 cm haben. Die Verbindung zwischen Sockel und Grabmal muss fachgerecht ausgeführt sein.
3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- |                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 1. auf einstelligen Grabstätten  | bis zu 0,70 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche |
| 2. auf zweistelligen Grabstätten | bis zu 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche |

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zulässig.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(8) An Urnenstelen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### **§ 16a Aschegrabstätten**

(1) Urnenkammern in den Urnenstelen haben eine mit einer Inschrift versehene Abdeckplatte, die von der Gemeinde beschafft wird.

Die Beschriftung wird von den Angehörigen oder deren Vertreter durch einen Steinmetz veranlasst. Es werden Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname sowie Geburts- und Todesdatum des Verstorbenen angebracht. Die Schrift wird mit Bronzebuchstaben und -zahlen hergestellt werden. Das Anbringen von Bildern, Blumenvasen sowie Verzierungen, Firmenbezeichnungen und sonstige Veränderungen sind unzulässig. Auch bildhafte Elemente (z. B. Familienwappen) sind nicht zulässig.

Die Gestaltung der Abdeckplatte bedarf der Genehmigung nach § 17.

(2) Die Beisetzung von Urnen (anonymes bzw. halbanonymes Grabfeld) erfolgt durch die Gemeinde in der vorhandenen Fläche (Urnenzentrum). Mit der Wahl der anonymen bzw. halbanonymen Beisetzung wird bewusst auf jede Art von Grabschmuck und Grabmal verzichtet. Die Wahl einer bestimmten Stelle innerhalb des anonymen bzw. halbanonymen Grabfeldes ist nicht möglich.

### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 18 Standsicherheit**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

(2) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Die Gemeinde kann bei untergeordneten Bauteilen Ausnahmen zulassen.

(3) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Erdgrabstätten nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

### **§ 19 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Ist der Gemeinde kein Verfügungsberechtigter bekannt, kann sie einen zur Bestattung verpflichteten Angehörigen (§ 31 Bestattungsgesetz) oder Erben zur Verantwortung heranziehen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 20 Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind

insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

## **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 23**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen

haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 bis 3:
  - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Absatz 1),
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (§ 3 Absatz 2 Ziffer 1),
  - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt (§ 3 Absatz 2 Ziffer 2),
  - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt (§ 3 Absatz 2 Ziffer 3),
  - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ 3 Absatz 2 Ziffer 4),
  - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (§ 3 Absatz 2 Ziffer 5),
  - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet (§ 3 Absatz 2 Ziffer 6),
  - h. wirbt oder Druckschriften verteilt (§ 3 Absatz 2 Ziffer 7),
  - i. ohne schriftliche Genehmigung der Angehörigen fotografiert (§ 3 Absatz 2 Ziffer 8),
  - j. raucht oder Drogen konsumiert (§ 3 Absatz 2 Ziffer 9),
  - k. lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert (§ 3 Absatz 2 Ziffer 10),
  - l. außerhalb von Trauerfeierlichkeiten musiziert oder Musik abspielt (§ 3 Absatz 2 Ziffer 11),
  - m. Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde abhält (§ 3 Absatz 3),
3. entgegen § 4 Friedhofswege mit ungeeigneten Fahrzeugen befährt, Werkzeug oder Material nicht an den dafür vorgesehenen Stellen ablagert, Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand versetzt oder Geräte an bzw. in Wasserentnahmestellen reinigt (§ 4 Absatz 2),
4. eine Bestattung nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anmeldet (§ 5 Absatz 1),
5. Grabmale nicht innerhalb einer Woche nach Anlieferung auf dem Friedhof errichtet (§ 16 Absatz 1),

6. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem und würdigem Zustand hält (§ 18, § 19 Absatz 1, § 21 Absätze 1 und 7),

8. Grabmale und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf der Ruhezeit ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 20 Absatz 1),

9. entgegen § 21

a. Grabstätten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Belegung herrichtet (§ 21 Absatz 4),

b. Grabschmuck bzw. Grabauslagen außerhalb der Grabfläche aufstellt (§ 21 Absatz 6),

10. Die Leichenhalle ohne Zustimmung der Gemeinde oder ohne Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betritt (§ 23 Absatz 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 26 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 27 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

(1) Auszug aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.1976.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 03.09.1976 dürfen Familiengräber (Reihengräber werden ohnehin nicht mehr zugelassen) im sogenannten „alten“ Friedhof nur durch den Ehegatten oder ein Geschwisterteil belegt werden, wenn der andere Ehepartner oder ein Geschwisterteil bereits in diesem Familiengrab bestattet ist.

Ausnahmsweise dürfen Familienangehörige in einem derartigen Familiengrab auch dann bestattet werden, wenn der überlebende Ehegatte noch am Leben ist und dies die Belegung des Grabes zulässt, sowie die Friedhofsplanung nicht berührt wird. Einige wenige Familiengräber wurden von obiger Vorschrift ausgenommen. Diese Familiengräber dürfen nachdem in ihnen bereits Abkömmlinge der noch lebenden Eltern bestattet sind und es sich jeweils um schwere Schicksalsschläge handelt, mit den Eltern belegt werden.

(2) Auszug aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 19. April 1977:

Im sogenannten „alten“ Friedhofsteil soll bei Bestattungen in Familiengräbern lediglich die Reihengrabgebühr vereinnahmt werden und zwar im Hinblick darauf, dass damit ein weiteres Nutzungsrecht nicht erworben wird.

(3) Auf die neu eingeräumte Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 4 dieser Satzung wird verwiesen.



### **§ 31 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 01.04.2005 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jagstzell, den 13.12.2010

gez.  
Raimund Müller  
Bürgermeister

## Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	in Euro
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	48,00 €
1.2.	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufstellern	
1.2.1.	Einzelfall	-
1.2.2.	Befristete Zulassung	-
1.3.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	-
1.4.	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	
1.5.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	63,00 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1.	Leichenbesorgung	-
2.2.	Bestattungen	
2.2.1.	von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	
2.2.1.1.	in normaler Tiefe	982,00 €
2.2.1.2.	in doppelter Tiefe	1.167,00 €
2.2.2.	von Personen unter 10 Jahren	453,00 €
2.2.3.	von Tot- und Fehlgeburten	395,00 €
2.2.4.	ein Zuschlag zu 2.2.1. Bis 2.2.3. für Bestattungen	
2.2.4.1.	an Samstagen	30 %
2.2.4.2.	an Sonn- und Feiertagen	---
2.3.	Beisetzung von Urnen	
2.3.1.	Urnengrab	372,00 €
2.3.2.	Urnenstele	317,00 €
2.3.3.	ein Zuschlag zu 2.3.1. und 2.3.2. für Beisetzungen	
2.3.3.1.	an Samstagen	30 %
2.3.3.2.	an Sonn- und Feiertagen	---
2.4.	Überlassung eines Reihengrabs	
2.4.1.	für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	708,00 €
2.4.2.	für Personen von 2 bis 10 Jahren	412,00 €
2.4.3.	für Personen bis 2 Jahren	165,00 €
2.4.4.	für Tot-/Fehlgeburten	165,00 €
2.4.5.	für anonymes Erdgrab	1.665,00 €
2.5.	Überlassung eines Urnengrabs	
2.5.1.	Urnenreihengrab	550,00 €
2.5.2.	Urnenstele Reihengrab	1.464,00 €
2.5.3.	Anonymes Urnengrab	1.239,00 €
2.5.4.	Zusätzliche Urne auf Wahlgrab	239,00 €
2.6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1.	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche für 1 Bestattung	1.483,00 €
2.6.2.	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche für 2 Bestattungen	2.082,00 €
2.6.3.	Wahlgrab, je Doppelgrabfläche für 4 Bestattungen	2.423,00 €
2.6.4.	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche für 4 Bestattungen	2.303,00 €
2.6.5.	Urnenstele Wahlgrab	2.541,00 €
2.6.6.	erneute Verleihung des Nutzungsrechts	
2.6.6.1.	für die Dauer einer ganzen Nutzungsperiode	wie 2.6.1. - 2.6.5.
2.6.6.2.	für eine davon abweichende Nutzungsperiode anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten	

	Nutzungsdauer; angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.6.4.2.1.	Einzelgrabfläche für 1 Bestattung pro Jahr (1/25 von 2.6.1.)	59,35 €
2.6.4.2.2.	Einzelgrabfläche für 2 Bestattungen pro Jahr (1/25 von 2.6.2.)	83,25 €
2.6.4.2.3.	Doppelgrabfläche pro Jahr für 4 Bestattungen (1/25 von 2.6.3.)	96,90 €
2.6.4.2.4.	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche (1/25 von 2.6.4.)	92,10 €
2.6.4.2.5.	Urnenstele Wahlgrab (1/15 von 2.6.5.)	169,40 €
2.7.	Besondere Bestattungsleistungen	
2.7.1.	Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle sowie der Gerätschaften je Leiche	
2.7.1.1.	bei Verstorbenen und tödlich Verunglückten	394,00 €
2.7.1.2.	bei Tot- und Fehlgeburten	78,00 €
2.7.2.	Benutzung der Aussegnungshalle und der Gerätschaften	
2.7.2.1.	bei Verstorbenen und tödlich Verunglückten	236,00 €
2.7.2.2.	bei Tot- und Fehlgeburten	47,00 €
2.7.3.	Benutzung der Leichenhalle und der Gerätschaften	
2.7.3.1.	bei Verstorbenen und tödlich Verunglückten	157,00 €
2.7.3.2.	bei Tot- und Fehlgeburten	31,00 €
2.8.	Sonstige Leistungen	
2.8.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	doppelte Bestattungsgebühr
2.8.2.	Zuschlag zu 2.8.1. In besonders erschwerten Fällen	50%
2.8.3.	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen	-
2.8.4.	Zuschlag für Platten als Grabzwischenwege	-
2.9.	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 3 zu Nr. ... bis ...	-